

Kinder- und Jugendhilfe

Vorbemerkungen

Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage der Kinder- und Jugendhilfestatistiken ist das Gesetz zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts (Kinder- und Jugendhilfegesetz - KJHG) als Achstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII). Für Gefährdungseinschätzungen nach § 8a Abs. 1 SGB VIII (Kindeswohlgefährdung) werden die Angaben zu § 99 Abs. 6 SGB VIII erhoben, für Vorläufige Schutzmaßnahmen zu § 99 Abs. 2 SGB VIII und für Erzieherische Hilfe, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen, Hilfe für junge Volljährige (Hilfen zur Erziehung) zu § 99 Abs. 1 SGB VIII.

Methodische Hinweise

• **Vorläufige Schutzmaßnahmen (Inobhutnahmen)**

Über vorläufige Schutzmaßnahmen nach § 42 oder § 42a SGB VIII wird eine jährliche Totalerhebung durchgeführt. Erfasst werden alle in einem Kalenderjahr beendeten Maßnahmen zum vorläufigen Schutz von Kindern und Jugendlichen. Aus der Statistik sollen Erkenntnisse über die strukturelle Zusammensetzung des Personenkreises der Kinder und Jugendlichen gewonnen werden, denen wegen problematischer Lebensverhältnisse vom Jugendamt oder von einem kooperierenden freien Träger Obhut gewährt wird. Solche Informationen sollen zur Beantwortung aktueller jugendpolitischer Fragestellungen in diesem Bereich beitragen. Sie werden ferner für Zwecke der Jugendpolitik und der Jugendhilfeplanung sowie für die Fortentwicklung des Jugendhilferechts benötigt.

• **Gefährdungseinschätzungen (Kindeswohlgefährdung)**

Über alle Verfahren zur Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung (Gefährdungseinschätzungen) nach § 8a Absatz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) wird bei öffentlichen Trägern der Jugendhilfe (Jugendämtern) laufend eine Totalerhebung durchgeführt. Mit der Erhebung sollen umfassende und zuverlässige statistische Daten über die Wahrnehmung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung und über die Situation der betroffenen Kinder und Jugendlichen sowie über die eingeleiteten Hilfen im Falle einer Kindeswohlgefährdung bereitgestellt werden. Die Ergebnisse dienen der Planung im örtlichen und überörtlichen Bereich und sollen dazu beitragen, die Auswirkungen des § 8a Abs. 1 SGB VIII für einen wirksamen Kinderschutz durch die Kinder- und Jugendhilfe zu beobachten. Auch zur Beantwortung von aktuellen jugend- und familienpolitischen Fragestellungen und zur Weiterentwicklung des Kinder- und Jugendhilferechts werden die Daten herangezogen. Die Erhebung erstreckt sich auf die innerhalb eines Kalenderjahres abgeschlossenen Verfahren zur Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung nach § 8a Abs. 1 SGB VIII.

• **Hilfen zur Erziehung**

Über alle ambulanten, teilstationären und stationären erzieherischen Hilfen sowie über die Eingliederungshilfen für seelisch behinderte junge Menschen und die Hilfen für junge Volljährige nach SGB VIII wird bei allen örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendämtern) jährlich eine Totalerhebung durchgeführt. Bei den Erziehungsberatungen (§ 28 SGB VIII) werden auch die Beratungsstellen eines Trägers der freien Jugendhilfe in die statistische Erhebung einbezogen. Mit der Befragung sollen umfassende und zuverlässige statistische Daten über die Hilfen und über die Situation der Hilfeempfängerinnen und Hilfeempfänger sowie über die Dauer der Hilfe bereitgestellt werden. Die Ergebnisse dienen der Planung im örtlichen und überörtlichen Bereich und sollen dazu beitragen, das System der Familien unterstützenden und stabilisierenden Hilfen fortzuentwickeln. Auch zur Beantwortung von aktuellen jugend- und familienpolitischen Fragestellungen und zur Weiterentwicklung des Kinder- und Jugendhilferechts werden die Daten herangezogen. Die Erhebung erstreckt sich auf die beendeten sowie die am Jahresende bestehenden Hilfen, die nach §§ 27 bis 35, 41 SGB VIII durchgeführt werden sowie auf die Eingliederungshilfe für seelisch behinderte oder von seelischer Behinderung bedrohte junge Menschen nach §§ 35a, 41 SGB VIII.

Definitionen

Vorläufige Schutzmaßnahme (Inobhutnahme)

Bei einer vorläufigen Schutzmaßnahme (Inobhutnahme) ist das Jugendamt verpflichtet, Kinder und Jugendliche in Obhut zu nehmen, wenn sie darum bitten oder eine dringende Gefahr für ihr Wohl besteht. Nach einer Gesetzesänderung im SGB VIII wird ab dem Berichtsjahr 2014 nicht mehr nach der Art der vorläufigen Schutzmaßnahme (Inobhutnahme beziehungsweise Herausnahme) unterschieden. Grundsätzlich werden in der Statistik Fälle von vorläufigen Schutzmaßnahmen (Inobhutnahmen) gezählt und keine Personen.

Vorläufige Inobhutnahme

Eine vorläufige Inobhutnahme nach § 42a SGB VIII greift, sobald die unbegleitete Einreise eines ausländischen Kindes oder Jugendlichen in die Bundesrepublik festgestellt wird. Im Zuge dieser Maßnahme werden den Minderjährigen Unterhalt und Krankenhilfe gewährt sowie verschiedene Sachverhalte geprüft, zum Beispiel wo sich etwaige Familienangehörige aufhalten und ob eine Übergabe der Kinder oder Jugendlichen an ein anderes Jugendamt im Rahmen des bundesweiten Verteilungsverfahrens mit dem Kindeswohl vereinbar ist (vgl. dazu § 42a–f SGB VIII). Wird im Laufe der vorläufigen Inobhutnahme festgestellt, dass sich Erziehungs- oder Sorgeberechtigte nicht im Inland aufhalten, leitet das Jugendamt üblicherweise eine „reguläre“ Inobhutnahme nach unbegleiteter Einreise (§ 42 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII), gegebenenfalls nach der Umverteilung an einem anderen Ort, ein. Darin wird die Problemsituation dann ausführlich geklärt und nach geeigneten Hilfen gesucht. Die Ergebnisse dazu ergänzen seit dem Berichtsjahr 2017 die Angaben zu den bisher erfassten Inobhutnahmen nach § 42 SGB VIII und fließen vollständig in das Gesamtergebnis ein. In den Veröffentlichungen der amtlichen Statistik dazu wird zur besseren Unterscheidbarkeit der Fälle, sprachlich zwischen vorläufigen Inobhutnahmen (gemäß § 42a SGB VIII) und regulären Inobhutnahmen (gemäß § 42 SGB VIII) unterschieden.

Kindeswohlgefährdung

Eine Kindeswohlgefährdung liegt vor, wenn als Ergebnis der Gefährdungseinschätzung eine Situation bejaht wurde, in der eine erhebliche Schädigung des körperlichen, geistigen oder seelischen Wohls des Kindes/Jugendlichen bereits eingetreten ist oder mit ziemlicher Sicherheit zu erwarten ist und diese Situation von den Sorgeberechtigten nicht abgewendet wird oder werden kann.

Latente Kindeswohlgefährdung

Kann die Frage nach der gegenwärtig tatsächlich bestehenden Gefahr nicht eindeutig beantwortet werden, besteht aber der Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung beziehungsweise kann eine Kindeswohlgefährdung nicht ausgeschlossen werden, ist von einer latenten Kindeswohlgefährdung auszugehen.

keine Kindeswohlgefährdung, aber Hilfe- und Unterstützungsbedarf

Wird im Zuge der Gefährdungseinschätzung eine Kindeswohlgefährdung zwar ausgeschlossen, aber weiterer beziehungsweise anderweitiger Unterstützungsbedarf festgestellt, so liegt keine Kindeswohlgefährdung, aber Hilfe- und Unterstützungsbedarf vor.

Art der Kindeswohlgefährdung

- Unter **Vernachlässigung** versteht man die anhaltende oder wiederholte Unterlassung fürsorglichen Handelns der sorgeverantwortlichen Personen (Eltern oder andere Betreuungspersonen). Vernachlässigung kann auf erzieherischer oder körperlicher Ebene erfolgen, zum Beispiel fehlende erzieherische Einflussnahme bei unregelmäßigem Schulbesuch oder unzureichende Pflege und Versorgung des Kindes zum Beispiel mit Nahrung, sauberer Kleidung oder Hygiene.
- Zu **körperlicher Misshandlung** zählen Handlungen der Eltern oder anderer Betreuungspersonen, die durch Anwendung von körperlichem Zwang oder Gewalt vorhersehbar erhebliche physische oder seelische Beeinträchtigungen des jungen Menschen und seiner Entwicklung zur Folge haben können.
- **Psychische Misshandlung** umfasst feindselige, abweisende oder ignorierende Verhaltensweisen der Eltern oder anderer Bezugspersonen sofern sie fester Bestandteil der Erziehung sind. Dazu gehört zum Beispiel die feindselige Ablehnung des Kindes, das Anhalten/Zwingen des Kindes zu strafbarem Verhalten, das Isolieren des Kindes vor sozialen Kontakten oder das Verweigern von emotionaler Zuwendung. Eine weitere Fallgruppe der psychischen Misshandlung sind Minderjährige, die wiederholt massive Formen der Partnergewalt in der Familie erleben oder eine gezielte Entfremdung von einem Elternteil erfahren.
- Unter **sexuelle Gewalt** fallen Straftaten gegenüber Kindern und Jugendlichen, die gegen das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung verstoßen und damit negative Auswirkungen auf die Entwicklungsverläufe des/der Minderjährigen zur Folge haben können. Strafbar sind alle sexuellen Handlungen, die an oder vor einem Kind/Jugendlichen vorgenommen werden, unabhängig vom Verhalten oder einer eventuell aktiven Beteiligung des jungen Menschen.

Hilfe zur Erziehung

Hilfe zur Erziehung soll durch geeignete Maßnahmen die Erziehung im Elternhaus unterstützen, ergänzen und erforderlichenfalls auch ersetzen. Anspruch auf Hilfe zur Erziehung besteht, wenn eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist und die Hilfe für seine Entwicklung geeignet und notwendig ist (§ 27 SGB VIII). Die Beratungen orientieren sich entweder auf das Kind bzw. den jungen Menschen oder sie sind familienorientiert. Die hier erfassten erzieherischen Hilfen werden entsprechend den Regelungen im SGB VIII in zehn Hilfearten unterteilt. Der Nachweis erfolgt nach der Anzahl der Hilfen/Beratungen. Bei den familienorientierten Hilfen werden alle betroffenen jungen Menschen nachgewiesen, die in der Familie leben.

Jungeinwohner

Jungeinwohner ist ein Begriff der Jugendhilfe und bezeichnet die Anzahl der minderjährigen Einwohner.

Kind

Kind ist, wer noch nicht 14 Jahre alt ist.

Jugendlicher

Jugendlicher ist, wer 14, aber noch nicht 18 Jahre alt ist.

Junger Volljähriger

Junger Volljähriger ist, wer 18, aber noch nicht 27 Jahre alt ist.

Junge Menschen

Junge Menschen im Sinne dieser Erhebungen sind Personen, die das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Quelle:

Statistisches Landesamt Sachsen

Zeichenerklärung

- Nichts vorhanden (genau Null)
- . Zahlenwert unbekannt oder geheim zu halten
- x Tabellenfeld gesperrt, da Aussage nicht sinnvoll